

Schriftliche Kleine Anfrage

**der Abgeordneten Silke Seif, Birgit Stöver und Stephan Gamm (CDU)
vom 18.05.20**

und Antwort des Senats

Betr.: Wie und in welchem Umfang werden Kinder und Jugendliche während der Corona-Krise von den Hamburger Jugendämtern unterstützt?

Einleitung für die Fragen:

Kinder und Jugendliche zählen zum schwächsten Teil in unserer Gesellschaft und bedürfen des besonderen Schutzes. Dieser Schutzauftrag gilt insbesondere während der Corona-Krise. Seit dem Corona-Shutdown am 16. März dieses Jahres müssen Kinder und Jugendliche massive Einschränkungen in allen Lebensbereichen hinnehmen. Sie gelten in der Regel als Betreuungsfälle, Schüler und potenzielle Virusträger, selten aber als Kinder und Jugendliche mit individuellen Bedürfnissen und Rechten. Der reine Notzugang zu Kitas und Schulen richtet sich primär nach den Berufen der Eltern und nicht nach den jeweiligen Bedürfnissen der Kinder und möglichen Notsituationen in den Familien. Es stellt sich die Frage, wie es den Kindern und Jugendlichen in den zwei zurückliegenden Monaten der Corona-Krise geht. Von den 1.891.810 Menschen in der Freien und Hansestadt Hamburg sind 309.905 unter 18 Jahre. Damit liegt der Anteil der Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren an der Gesamtbevölkerung bei 16,4 Prozent (Quelle: Hamburger Stadtteilprofile: Berichtsjahr 2018; Statistikamt Nord). Der monatelange Wegfall von Kontakten außerhalb der Familie hat besonders für Kinder und Jugendliche aus familiär schwierigen und prekären Verhältnissen massive Folgen und noch nicht untersuchte Konsequenzen. Auch die Jugendämter in den sieben Bezirken müssen aufgrund der coronabedingten Einschränkungen reagieren.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Der Schutz von Kindern ist eines der zentralen Anliegen des Senats. Die gegenwärtige COVID-19-Pandemie stellt dabei alle Beteiligten vor große Herausforderungen. Kinderschutz ist Aufgabe unterschiedlicher gesellschaftlicher Bereiche, vor allem in Schulen, der Kindertagesbetreuung, in Beratungsangeboten, in der Kinder- und Jugendarbeit und in weiteren Einrichtungen der Jugend- und Familienhilfe sowie den Diensten der Jugendämter.

Im Übrigen siehe Drs. 22/122, 22/173 und 22/177. Die Allgemeinen Sozialen Dienste der bezirklichen Fachämter für Jugend- und Familienhilfe (ASD) kommen ihren gesetzlichen und fachlichen Aufgaben trotz der COVID-19-Pandemie in vollem Umfang nach. Die Vorgehensweise der ASD ist durch hamburgweite Vorgaben geregelt und insoweit auch in der gegenwärtigen Situation einheitlich. Die ASD sind unverändert erster Ansprechpartner im Falle von möglichen Kindeswohlgefährdungen, nehmen ihren Schutzauftrag wahr und beraten Eltern sowie Kinder und Jugendliche. Ob die Beratung nach Vereinbarung im direkten Kontakt geschieht oder zum Beispiel per Telefon durchgeführt werden kann, wird im Einzelfall geklärt. Sofern eine Kindeswohlgefährdung nicht

ausgeschlossen werden kann, überprüfen die Fachkräfte dies im persönlichen Kontakt und führen bei Bedarf einen Hausbesuch durch.

Mit Wirkung ab dem 18. Mai hat der Senat das Verbot des unmittelbaren Publikumsverkehrs im Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit aufgehoben. Die Durchführung von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit ist damit abweichend von §§ 1 und 2 der HmbSARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung grundsätzlich zulässig. Bei der Durchführung der Angebote hat der jeweilige Träger der Jugendhilfe die Einhaltung eines von ihm erstellten und dokumentierten Schutzkonzeptes zu gewährleisten.

Zum selben Datum können Angebote der Familienförderung und der Sozialräumlichen Angebote der Jugend- und Familienhilfe flexibel und schrittweise erweitert werden, sofern ein Schutzkonzept vorliegt. Ziel ist, die Durchführung von Sprechstunden und von Gruppenangeboten zu ermöglichen.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Wie stellen die jeweiligen Jugendämter in den sieben Bezirken seit Start der Corona-Beschränkungen am 16.3.2020 sicher, dass sie ihren Aufgaben in der Corona-Zeit nachkommen (Stichtag 15.05.20)? Welche Maßnahmen haben die Jugendämter ergriffen? (Bitte getrennt nach Bezirk aufschlüsseln.)*

Antwort zu Frage 1:

Zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags haben die ASD der bezirklichen Jugendämter besondere organisatorische Maßnahmen ergriffen, die den jeweiligen Notwendigkeiten und Gegebenheiten vor Ort gerecht werden. In allen Jugendämtern befindet sich ein Teil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ASD im Homeoffice. Die ASD-Abteilungen praktizieren einen Wechsel zwischen Homeoffice und Präsenzzeiten in der Dienststelle. Die Aufteilung zwischen Präsenzzeiten und Homeoffice trägt in allen Jugendämtern zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit der ASD bei. Alle erforderlichen persönlichen Kontakte, auch Hausbesuche, werden durchgeführt. Andere Gespräche werden per Telefon oder per Audio/Video-Konferenzen durchgeführt. Zur Umsetzung von Kriseninterventionen sind Jugendämter mit dem notwendigen Schutz ausgestattet. In Abhängigkeit von der weiteren Entwicklung des Infektionsgeschehens öffnen auch die Publikumsstellen der Bezirksämter wieder schrittweise.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 2: *Wie sind die Mitarbeiter in den jeweiligen Jugendämtern für das mobile Arbeiten (Diensthandy, Dienstlaptop, Dienstdrucker, Internet/WLAN) ausgestattet? Verfügt jeder Mitarbeiter über notwendige Hard- und Software für das mobile Arbeiten? (Bitte getrennt nach Bezirk aufschlüsseln.)*

Frage 3: *Wenn die Mitarbeiter über keine Dienstgeräte verfügen, bis wann sollen diese Mitarbeiter mit den notwendigen Geräten ausgestattet sein? (Bitte getrennt nach Bezirk aufschlüsseln.)*

Antwort zu Fragen 2 und 3:

Die Ausstattung der ASD der Jugendämter mit mobilen Endgeräten befindet sich in der Umsetzung und soll in der ersten Jahreshälfte 2021 abgeschlossen werden. Die bisher erreichte Ausstattung ist bereits in allen Jugendämtern ausreichend, um die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich im Homeoffice befinden, mit geeigneter Soft- wie Hardware auszustatten. Es stehen in der Regel ein Dienst-Handy und ein Dienst-Laptop zur Verfügung, die über einen sogenannten VPN-Tunnel und das private WLAN einen gesicherten Zugriff auf die Daten des Jugendamtes ermöglichen. Einige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügen zusätzlich über SIM-Karten, wie zum Beispiel im Bezirk Bergedorf. Dienstdrucker stehen nicht zur Verfügung, hier können vom Homeoffice aus die dienstlichen Drucker angesteuert werden und die Ausdrücke werden von den Beschäftigten der Geschäftsbereiche in den Dienststellen in die Postfächer der zuständigen Fachkräfte gelegt beziehungsweise als Post versandt. Bei Bedarf, zum Beispiel für Neueinstellungen, werden weitere Geräte bestellt. Auch andere Bereiche der

Jugendämter (zum Beispiel Amtsvormundschaften, Pflegekinderdienste, Wirtschaftliche Jugendhilfe) sind für das Homeoffice ausgestattet.

Im Übrigen siehe Drs. 21/18560.

Frage 4: *Das Harburger Jugendamt hat augenscheinlich „kreative Wege“ für die Kontaktaufnahme und -pflege in der Corona-Krise entwickelt. „Fenstersprechstunden“ und „gemeinsame Runden mit den Straßensozialarbeitern“ sichern den Kontakt zu Kindern und Jugendliche trotz Kontaktsperre (Quelle: Hamburger Abendblatt, 07.05.20). Gibt es weitere coronagerechte Maßnahmen und Lösungen und wie arbeiten die Jugendämter in den anderen sechs Bezirken? (Bitte getrennt nach Jugendamt/Bezirk Lösungen, Maßnahmen einzeln auflisten.)*

Antwort zu Frage 4:

Die Hamburger Fachämter für Jugend- und Familienhilfe und die Träger der Jugendhilfe haben auch in den Arbeitsbereichen, die an den ASD angrenzen oder in den Quartieren angesiedelt sind, neuartige Wege der Kontaktaufnahme und der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen entwickelt.

In allen Jugendämtern setzen sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den Kindern und Jugendlichen in Verbindung, wenn Kontakte fachlich notwendig sind. In welcher Form dies geschehen kann (persönlich, telefonisch, per Audio- oder Videotelefonie), wird stets individuell besprochen. Die Träger der Hilfen zur Erziehung, der Sozialräumlichen Angebote der Jugend- und Familienhilfe sowie der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Familienförderung treten ebenfalls individuell mit den Kindern und Jugendlichen in Kontakt und nutzen bei Bedarf und Möglichkeit digitale Kommunikationsformen. Stehen diese nicht zur Verfügung, kann der Kontakt zum Beispiel auch bei einem Spaziergang im Freien („Walk-to-talk“) oder in einem hinreichend großen Besprechungsraum erfolgen.

Kreative Lösungen für Kontaktaufnahme und -pflege gibt es in allen Bezirken; sie lassen sich in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nur exemplarisch zusammentragen. Als Beispiele können aufgeführt werden:

... aus der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Bezirk Eimsbüttel:

- Es gibt ein viel beachtetes Zaunangebot eines Spielhauses. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben an den Zaun der Einrichtung jeden Tag wechselnde Tüten mit Spielangeboten, Rätseln et cetera angehängt. Diese Tüten können sich die Kinder selbstständig nehmen.
- Ein weiteres Spielhaus hat auf Instagram täglich wechselnde Rezepte zum kindgerechten Nachkochen aufgezeigt, so zum Beispiel wie man Pfannkuchen oder Muffins backt. Auch wird der Spielhausgarten täglich gestreamt, um das Wachstum der Kräuter, Tomaten, Karotten et cetera mitzuerleben
- Ein Haus der Jugend hat seine realen Räume in ein virtuelles Haus eingearbeitet, dort konnten sich die Jugendlichen zum Beispiel in der Teestube treffen und miteinander kommunizieren oder sich mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zum vertraulichen Gespräch in einen anderen Raum zurückziehen.

... aus dem Jugendamt Wandsbek:

- Einrichtungen verschicken zum Teil gezielt an ausgewählte Familien Postkarten und verweisen auf ihre Telefon- und Handynummern. In Einzelfällen werden Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bedarf Handys mit Prepaid-Karten gekauft, um einen direkten Kontakt zum Kind/Jugendlichen gewährleisten zu können. Viele Einrichtungen unterstützen die Kinder und Jugendlichen digital bei der Erledigung der Schulaufgaben. Einige Einrichtungen produzieren jetzt Mund-Nasen-Masken, die sie an Kinder und Jugendliche aus dem Stadtteil verschenken oder zum Selbstkostenpreis abgeben. Die Einrichtungen bemühen sich um die existenzielle Absicherung der Familien, geben Lebensmittelgutscheine und fertiges Essen an Familien und Obsttüten und Tüten mit Spielmaterial an Kinder aus.

- Es werden pädagogische Spaziergänge und kleine Fahrradtouren angeboten, Spiele verliehen, um in den Kontakt zu kommen, Überraschungspakete zum Abholen bereitgestellt. Dazu gibt es viele digitale Formen von gemeinsamen Aktionen von Pädagoginnen und Pädagogen und Nutzerinnen und Nutzern. Hier sind insbesondere die Angebote „Watch together“ und „Escaperoom“ zu nennen.

... aus dem Jugendamt Harburg:

Die Harburger Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit (OKJA, Jugendsozialarbeit) sind im öffentlichen Raum täglich gemeinsam unterwegs (aktive beobachtende pädagogische Präsenz in Verbindung mit aufsuchender Sozialarbeit). Darüber hinaus sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch vor Ort in den Einrichtungen aktiv und entwickeln Alternativangebote/-projekte, die sie den Kindern, Jugendlichen und Familien zur Verfügung stellen.

Alternativangebote in den Jugendeinrichtungen sind:

- In Zeiten von Homeschooling wird den Jugendlichen eine Abschlussprüfungsvorbereitung und eine Hausaufgabenhilfe über WhatsApp, Face Time, Instagram, Skype oder E-Mail angeboten.
- Bewerbungen werden über die vorgenannten Medien gegengelesen, korrigiert und besprochen (vereinzelte werden über Jobbörsen nach erfolgter Terminvereinbarung Einzelberatungen rund um Bewerbungen angeboten).
- Wichtige Beratungsgespräche und allgemeine Anliegen zu allen Themen, die die jungen Menschen bewegen und beschäftigen, erfolgen überwiegend über die vorgenannten sozialen Medien und auch telefonisch. Es wird über diese Medien aktiv Kontakt zu den Stammnutzerinnen und -nutzern aufgenommen. In Einzelfällen/Notfällen werden nach vorheriger Terminabsprache Einzelberatungstermine vergeben.
- Durch Onlinespiele erfolgt ein spielerischer Austausch.

Alternativangebote in den Kinder- und Familieneinrichtungen sind:

- Kontaktaufnahme zu bekannten Eltern unter anderem zur Beratung (Hausbesuche, Hinterhofkontakte, Flurgespräche, Balkonkontakt, Fensterberatung).
- Unterstützung bei Behördenangelegenheiten, Übernahme von Druckaufträgen/Weiterleitung; täglicher Spieleverleih, Spielangebote sowie Kunst- und Bastelmaterialverleih und -ausgabe für alle Interessierten.
- Wöchentliche Versorgung mit Care-Paketen (diese werden von Familien abgeholt oder vorbeigebracht).
- Unterstützung bei Hausaufgabenhilfe über E-Learning (über eine Spende werden 100 gebrauchte iPads für Hausaufgaben und Spiele an Familien verteilt).
- Verschiedene (Beratungs-)Angebote der Elternschulen, speziell für Schwangere, telefonisch oder über Skype wie zum Beispiel Telefonberatung für Eltern mit Kindern null bis sechs Jahren, telefonische Hebammensprechstunde.
- Psychologische Beratung.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 5: *Wie hat sich die Problemlage der Jugendlichen während der Corona-Zeit entwickelt? Ist die Zahl der Verdachtsmeldungen auf Kindeswohlgefährdungen seit Start der Corona-Kontaktbeschränkungen am 16.3.20 bis Stichtag 15.5.20 stabil, gestiegen oder gesunken? (Für einen Vergleich je nach vorhandener Datengrundlage*

- a) 1. Quartal 2020,*
- b) Vorjahreszeitraum,*
- c) Gesamtjahr 2019 oder*
- d) Gesamtjahr 2018*

in Vergleich setzen; bitte getrennt nach Bezirk aufschlüsseln.)

Antwort zu Frage 5:

Siehe Anlage 1.

Frage 6: *Wie haben sich die Probleme im Bildungsbereich seit Einführung des Fernunterrichts entwickelt, insbesondere in bildungsfernen Haushalten und Familien mit Sprachbarrieren? Ist die Zahl der Meldungen und Anfragen bei den Regionalen Bildungs- und Beratungszentren (ReBBZ) seit Start der Corona-Kontaktbeschränkungen am 16.3.20 bis zum Stichtag 15.5.20 gestiegen, gesunken oder stabil? (Für einen Vergleich je nach vorhandener Datengrundlage*

- a) 1. Quartal 2020,
- b) Vorjahreszeitraum,
- c) Gesamtjahr 2019 oder
- d) Gesamtjahr 2018

in Vergleich setzen; bitte getrennt nach Bezirk aufschlüsseln.)

Antwort zu Frage 6:

Auf die mit der COVID-19-Pandemie verbundenen Herausforderungen hat die für Bildung zuständige Behörde mit einem Bündel zielgerichteter und passgenauer Unterstützungsmaßnahmen und -angebote reagiert. Ein besonderes Augenmerk galt und gilt weiterhin den Bedarfen von Schülerinnen und Schülern und deren Familien in belasteten Lebenslagen.

Seit den Schulschließungen am 16. März 2020 und der umgehend initiierten Notbetreuung hat die für Bildung zuständige Behörde laufend durch Schreiben die Schulen informiert, Entscheidungen kommuniziert und Hinweise zur Umsetzung des Präsenz- und Fernunterrichtes sowie der Notbetreuung gegeben. Beispielhaft sind:

- Die Gewährleistung eines, bei Bedarf auch ganztägigen, Unterrichts- und Betreuungsangebotes im Rahmen einer verlässlichen schulischen Notbetreuung zunächst für Schülerinnen und Schüler bis 14 Jahre und darüber hinaus für alle Schülerinnen und Schüler mit einem speziellen sonderpädagogischen Förderbedarf oder auch mit psychosozialen Unterstützungsbedarf.
- Grundsätze und Verfahrensweise zu modifizierten Formen des Unterrichts, die auf die Aufrechterhaltung des Kontaktes zu den Schülerinnen und Schülern durch die Lehrkräfte abzielen sowie auf die verlässliche und regelmäßige kontinuierliche Beratung und Begleitung (individualisierte Anforderungen und Aufgabenstellung, zusätzliche Hilfen zur Strukturierung der Bearbeitung von Aufgaben et cetera).
- Hinweise zu Schulpflichtverletzungen und der Gestaltung der Kontakte zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern, die für die Schülerinnen und Schüler in komplexen Belastungssituationen engmaschige, gegebenenfalls tägliche Kontakte vorgeben und die bei Bedarf, unter der Maßgabe, einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls vorzubeugen, die Einbeziehung eines Unterstützungsnetzwerkes (Regionale Bildungs- und Beratungszentren (ReBBZ), ASD, Polizei) vorsehen.
- Unterstützungsregelungen und Verfahrenshinweise im Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit erhöhtem Risiko, mit einschlägigen Vorerkrankungen oder akuten Erkrankungen.
- Prüfungsvorbereitung für Schülerinnen und Schüler in belasteten häuslichen Situationen durch umfangreiche, differenzierte und auf die jeweilige Personengruppe spezifizierte Unterstützungsmaßnahmen.
- Unterstützung des häuslichen Lernens durch die Bereitstellung digitaler Endgeräte für Schülerinnen und Schüler aus sozial schwachen Familien.
- Unterstützungsangebote für Schülerinnen und Schüler in belasteten Lebenssituationen unter besonderer Berücksichtigung neu zugewanderter Schülerinnen und Schüler:

Eine herausgehobene Rolle übernehmen in diesem Zusammenhang die Beratungsabteilungen der ReBBZ, die auch seit dem 16. März 2020 weiterhin mit ihrem Beratungs- und Unterstützungsangebot den Schülerinnen und Schülern, deren Sorgeberechtigten, den Schulen und den kooperierenden Institutionen, wie zum Beispiel dem ASD, zur Verfügung stehen. Neben dieser regulären Beratungstätigkeit wurde zusätzlich am 1. April 2020 das Corona-Sorgentelefon unter der Federführung der ReBBZ eingerichtet. Es handelt sich hierbei um ein niedrighschwelliges telefonisches

Beratungsangebot, das sich vornehmlich an Schülerinnen und Schüler sowie an deren Sorgeberechtigte richtet und das durch die Fachkräfte der ReBBZ-Beratungsabteilungen besetzte Hotline schulbezogene Fragen, Sorgen und Ängste im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie aufgreift und beantwortet.

Im Übrigen siehe Anlage 2 zur Anzahl der Meldungen und Anfragen der Beratungsabteilung der ReBBZ im Zeitraum 16. März 2020 bis 15. Mai 2020 und vergleichsweise im Zeitraum 16. März bis 15. Mai 2019.

Die Anzahl der Neuanfragen ist geringer als im Regelbetrieb des Bezugszeitraumes 2019, da in der Regel die Beratungsanfragen zu 70 bis 80 Prozent durch die Schulen erfolgen. Aufgrund der Schulschließungen wurden im Vergleichszeitraum während der COVID-19-Kontaktbeschränkungen deutlich weniger Neuanfragen gemeldet. Die Fachkräfte der Beratungsabteilungen haben proaktiv und regelhaft den Kontakt zu den ihnen aus ihrer bestehenden Fallarbeit bekannten Familien und zu den Lehrkräften gesucht. Die Unterstützung erfolgte während der Kontaktbeschränkungen per Telefon. Die Telefonate werden statistisch nicht erfasst. Eine gesonderte Auswertung nach Bezirken ist nicht möglich.

Die Anzahl und die Gründe der Anrufe beim Corona-Sorgentelefon im Zeitraum 1. April 2020 bis 19. Mai 2020 sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Frage 7: *Wie hat sich die Situation bei den Jugendlichen mit bereits bekannten Alkohol- und Drogenproblemen entwickelt? Haben die Probleme beziehungsweise Problemmeldungen seit Start der Corona-Kontaktbeschränkungen am 16.3.20 bis Stichtag 15.5.20 zugenommen, sind sie gesunken oder aber ist die Situation stabil? (Für einen Vergleich je nach vorhandener Datengrundlage*

- a) 1. Quartal 2020,
- b) Vorjahreszeitraum,
- c) Gesamtjahr 2019 oder
- d) Gesamtjahr 2018

in Vergleich setzen; bitte getrennt nach Bezirk aufschlüsseln.)

Antwort zu Frage 7:

Daten im Sinne der Fragestellung liegen der zuständigen Fachbehörde nicht vor und müssten bei den Trägern abgefragt werden; dies ist im Rahmen der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Alle Angebote der Jugend- und Suchtberatung blieben im genannten Zeitraum offen und standen der Zielgruppe, größtenteils im digitalen Setting, zur Verfügung. Grundsätzlich blieb die Nachfrage stabil, bei einigen Angeboten kam es zu einer höheren Nachfrage und in wenigen Einzelfällen ging die Zahl der Neuaufnahmen zurück. Laufende Betreuungen konnten überwiegend aufrechterhalten werden.

Frage 8: *Welche Maßnahmen ergreifen die Jugendämter bei Familien, die bereits dem Jugendamt bekannt sind, und die jetzt die aktuellen Corona-Kontaktbeschränkungen nutzen, um sich dem Kontakt und der Überprüfung der häuslichen Situation durch das Jugendamt zu entziehen? (Bitte getrennt nach Bezirk aufschlüsseln.)*

Antwort zu Frage 8:

Siehe Vorbemerkung.

In Fällen, in denen der Kontakt zum ASD und die Überprüfung der häuslichen Situation aus fachlicher und rechtlicher Sicht angezeigt sind, werden Hausbesuche durchgeführt. Sollten sich die Familien in Fällen, in denen Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, dem ASD dennoch entziehen, wird bei Bedarf das Familiengericht eingeschaltet oder eine Inobhutnahme durchgeführt.

Im Übrigen siehe Antwort zu 1.

Frage 9: *Verzeichnet der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) in den sieben Bezirken seit Start der Corona-Kontaktbeschränkungen am 16.3.20 bis zum Stichtag 15.5.20 eine erhöhte Meldungszahl von Verdachtsmeldung auf Kindeswohlgefährdung? (Für einen Vergleich je nach vorhandener Datengrundlage*

- a) 1. Quartal 2020,
- b) Vorjahreszeitraum,
- c) Gesamtjahr 2019 oder
- d) Gesamtjahr 2018

in Vergleich setzen; bitte getrennt nach Bezirk aufschlüsseln.)

Antwort zu Frage 9:

Siehe Anlage 3.

Frage 10: *Hat der ASD in den Bezirken seit Start der Corona-Kontaktbeschränkungen am 16.3.20 bis zum Stichtag 15.5.20 verstärkt das Familiengericht einschalten müssen, um Gefährdungen von Kindern zu verhindern beziehungsweise zu unterbinden? (Für einen Vergleich je nach vorhandener Datengrundlage*

- a) 1. Quartal 2020,
- b) Vorjahreszeitraum,
- c) Gesamtjahr 2019 oder
- d) Gesamtjahr 2018

in Vergleich setzen; bitte getrennt nach Bezirk aufschlüsseln.)

Antwort zu Frage 10:

Siehe Anlage 4.

Frage 11: *Wie viele Kinder hat der Kinder- und Jugendnotdienst seit Start der Corona-Kontaktbeschränkungen am 16.3.20 bis zum Stichtag 15.5.20 aus Familien nehmen müssen? Ist die Anzahl der Kinder und Jugendlichen gestiegen, gesunken oder stabil geblieben? (Für einen Vergleich je nach vorhandener Datengrundlage (Für einen Vergleich je nach vorhandener Datengrundlage*

- a) 1. Quartal 2020,
- b) Vorjahreszeitraum,
- c) Gesamtjahr 2019 oder
- d) Gesamtjahr 2018

in Vergleich setzen; bitte getrennt nach Bezirk aufschlüsseln.)

Antwort zu Frage 11:

Im Zeitraum 16. März 2020 bis 15. Mai 2020 sind vom Kinder- und Jugendnotdienst (KJND) des Landesbetriebs Erziehung und Beratung elf Kinder und eine Jugendliche außerhalb der Öffnungszeiten der bezirklichen Jugendämter und des Familieninterventionsteams gemäß § 42 SGB VIII aus Familien in Obhut genommen worden. Die Anzahl der Kinder und Jugendlichen ist im Vergleich zum Vorjahreszeitraum gesunken (16 Kinder/drei Jugendliche). Von den durch den KJND durchgeführten Inobhutnahmen wurden alle Kinder und Jugendlichen in die Zuständigkeit der bezirklichen Jugendämter übergeben.

Im Übrigen siehe Anlage 5.

**Kindeswohlgefährdung-Meldungen, die Jugendliche
(14-17 Jahre) betreffen, im Zeitraum vom 16.03.-
15.05.2020**

Bezirk / Dienststelle	Anzahl KWG-Meldungen
Hamburg-Mitte	151
Altona	93
Eimsbüttel	86
Hamburg-Nord	109
Wandsbek	206
Bergedorf	75
Harburg	73
BASFI-FIT	169
KJND	30
Summe:	992

**Kindeswohlgefährdung-Meldungen, die Jugendliche
(14-17 Jahre) betreffen, im Zeitraum vom 16.03.-
15.05.2019**

Bezirk / Dienststelle	Anzahl KWG- Meldungen
Hamburg-Mitte	136
Altona	129
Eimsbüttel	84
Hamburg-Nord	69
Wandsbek	189
Bergedorf	83
Harburg	75
BASFI-FIT	141
KJND	35
Summe:	941

Quelle: JUS-IT/ BO/BI; Datenbestand 16.05.2020

Anlage 2

Anzahl der Meldungen und Anfragen der Beratungsabteilung der ReBBZ im Zeitraum 16. März 2020 bis 15. Mai 2020 und 16. März bis 15. Mai 2019:

Zeitraum	Anzahl der Meldungen und Anfragen
16.03.2019 - 15.05.2019	1920
16.03.2020 - 15.05.2020	741

Anzahl und die Gründe der Anrufe beim Corona-Sorgentelefon im Zeitraum 1. April 2020 bis 19. Mai 2020:

Grund des Anrufs	Anzahl
Angst und Hemmungen	2
Beratung zu "Corona"-Verfahrensregelung	31
Beratung bei einem Konflikt	7
Beratung zu einem bestimmten Schüler	3
Diagnostikverfahren	1
Homeschooling	75
Krisensituation	3
Lernprobleme	6
Notbetreuung	35
Probleme im Kontakthalten	11
Schullaufbahn	17
Schulversäumnisse	1
Sonstiges	133
Suizidaler Kontext	1
Verhaltensprobleme	3

Quelle: Daten der für Bildung zuständigen Behörde, Stand 19. Mai 2020

Kindeswohlgefährdung-Meldungen insgesamt im
Zeitraum 16.03.-15.05.2020

Zust. Bezirk/Dst.	Anzahl KWG-Meldungen
Hamburg-Mitte	475
Altona	239
Eimsbüttel	194
Hamburg-Nord	263
Wandsbek	542
Bergedorf	218
Harburg	249
Summe Bezirke	2.180

Quelle: JUS-IT/ BO/BI; Datenbestand 16.05.2020

b) Vorjahreszeitraum 16.03.-15.05.2019

Zust. Bezirk/Dst.	Anzahl KWG-Meldungen
Hamburg-Mitte	465
Altona	325
Eimsbüttel	187
Hamburg-Nord	251
Wandsbek	581
Bergedorf	211
Harburg	270
Summe Bezirke	2.290

Anzahl Rechtsverfahren gem. §§ 1666 und 1667 BGB
16.03.-15.05.2020

Zust. Bezirk/ Dst.	Anzahl Rechtsverfahren
Hamburg-Mitte	19
Altona	20
Eimsbüttel	5
Hamburg-Nord	8
Wandsbek	25
Bergedorf	8
Harburg	12
Summe:	97

Quelle: JUS-IT/ BO/BI; Datenbestand 16.05.2020

b) Vorjahreszeitraum - 16.03.-15.05.2019

Zust. Bezirk/ Dst.	Anzahl Rechtsverfahren
Hamburg-Mitte	33
Altona	17
Eimsbüttel	7
Hamburg-Nord	24
Wandsbek	32
Bergedorf	8
Harburg	25
Summe:	146

Anzahl Inobhutnahmen von Kindern aus Familien
gem. § 42 SGB VIII des KJND insgesamt im Zeitraum
16.03.-15.05.2020

Vorjahreszeitraum 16.03.-15.05.2019

Im Anschluß zust. Bezirk/Dst.	Anzahl Inobhutnahmen durch den KJND
Hamburg-Mitte	1
Altona	3
Eimsbüttel	1
Hamburg-Nord	1
Wandsbek	3
Bergedorf	0
Harburg	2
FIT	0
KJND ¹	0
Summe	11

Zust. Bezirk/Dst.	Anzahl Inobhutnahmen durch den KJND
Hamburg-Mitte	2
Altona	4
Eimsbüttel	2
Hamburg-Nord	1
Wandsbek	2
Bergedorf	3
Harburg	2
FIT	0
KJND ¹	0
Summe	16

Quelle: JUS-IT - SQL-Abfrage vom 20.05.2020

¹Inobhutnahmen für Kinder, die oder deren Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Hamburgs haben, verbleiben gemäß der Anordnung über Zuständigkeiten im Kinder- und Jugendhilferecht in der Zuständigkeit des KJND.

Anzahl Inobhutnahmen von Jugendlichen aus
Familien gem. § 42 SGB VIII des KJND insgesamt im
Zeitraum 16.03.-15.05.2020

b) Vorjahreszeitraum 16.03.-15.05.2019

Im Anschluß zust. Bezirk/Dst.	Anzahl Inobhutnahmen durch den KJND
Hamburg-Mitte	0
Altona	0
Eimsbüttel	0
Hamburg-Nord	0
Wandsbek	1
Bergedorf	0
Harburg	0
FIT	0
KJND ¹	0
Summe	1

Zust. Bezirk/Dst.	Anzahl Inobhutnahmen durch den KJND
Hamburg-Mitte	1
Altona	1
Eimsbüttel	0
Hamburg-Nord	0
Wandsbek	1
Bergedorf	0
Harburg	0
FIT	0
KJND ¹	0
Summe	3

Quelle: JUS-IT - SQL-Abfrage vom 20.05.2020

¹Inobhutnahmen für Kinder, die oder deren Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Hamburgs haben, verbleiben gemäß der Anordnung über Zuständigkeiten im Kinder- und Jugendhilferecht in der Zuständigkeit des KJND.

Im Sinne des SGB VIII ist

1. Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt ist
2. Jugendlicher, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.